

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2017

und Lagebericht

Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH

Rudersberg

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Norbert Bauer
Glenn Olkus
Jochen Rathke
Till Schätz
Olaf Brank
Helmut Meng
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange
Dr. Julian Bauer

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2017

und Lagebericht

Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH

Rudersberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter	2
1. Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der künftigen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter unter Berücksichtigung des Lageberichts	2
2. Stellungnahme des Abschlussprüfers	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
I. Gegenstand der Prüfung	4
II. Art und Umfang der Prüfung	4
III. Prüfungsansatz	5
IV. Prüfungsinhalte und -schwerpunkte	5
V. Angaben der gesetzlichen Vertreter	5
D. Analyse des Jahresabschlusses	6
I. Wirtschaftliche Verhältnisse	6
II. Ertragslage	7
III. Vermögens- und Finanzlage	8
IV. Kapitalflussrechnung	9
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
I. Vorjahresabschluss	10
II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
III. Jahresabschluss	11
IV. Lagebericht	11
V. Gesamtaussage zum Jahresabschluss	11
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	13
Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG	13
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	14
H. Schlussbemerkung	15

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2017	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 6
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8

Abkürzungsverzeichnis

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	BW Partner
Earnings before interest and taxes (Gewinn vor Zinsen und Steuern)	EBIT
Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen)	EBITDA
Elektronische Datenverarbeitung	EDV
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft	GmbH & Co. KG
Gewerbsteuergesetz	GewStG
Handelsgesetzbuch	HGB
Haushaltsgrundsätzegesetz	HGrG
Handelsregister	HR
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW
Körperschaftsteuergesetz	KStG
Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW PS

A. Prüfungsauftrag

Durch die Gesellschafterversammlung der

**Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH,
Rudersberg,
(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)**

wurden wir am 28. Juni 2017 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Daraufhin erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31.12.2017 und den Lagebericht

unter Einschluss der Buchführung gem. §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Der Gegenstand, die Art und der Umfang der Prüfung, die wir unserem Auftrag zugrunde gelegt haben, sind in Abschnitt C dargestellt.

Auftragsgemäß hat sich die Abschlussprüfung auch auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt F.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2017 maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter

1. Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der künftigen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter unter Berücksichtigung des Lageberichts

Die gesetzlichen Vertreter haben den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht vorgelegt. Zunächst heben wir diejenigen Angaben und Annahmen der gesetzlichen Vertreter hervor, die wir für die Beurteilung der Lage als wesentlich erachten.

a. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Bei den Ausführungen der Geschäftsführung sind insbesondere folgende Aspekte hervorzuheben:

- Gemäß Gesellschaftsvertrag der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG werden alle Aufwendungen der GmbH von der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG getragen, sodass die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Haftungsvergütung in Höhe von € 1.250,00 mit einem Jahresüberschuss abschließt.
- Die Gesellschaft ist aufgrund des Bankguthabens ausreichend mit Liquidität versorgt.

b. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Bei der Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft, wie sie sich aus dem aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht ergibt, verbleiben Beurteilungsspielräume. Folgende Annahmen sind für die Entwicklung der Gesellschaft von Bedeutung:

- Aufgrund der Haftungsvergütung und der Übernahme der Geschäftsführungsaufwendungen durch die Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG ist im Jahr 2018 mit einem Jahresüberschuss zu rechnen.
- Für die Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH bestehen derzeit keine erwähnenswerten Risiken.

2. Stellungnahme des Abschlussprüfers

Unsere Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Unternehmens haben wir auf der Grundlage der Unterlagen getroffen, die unmittelbar Prüfungsgegenstand (§ 317 HGB) waren. Bei der Prüfung haben wir neben der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht insbesondere Unterlagen des internen Rechnungswesens und Verträge herangezogen. Dabei haben wir keine eigenen Prognoserechnungen aufgestellt, sondern lediglich die von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Annahmen kritisch gewürdigt.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ist nach unseren Feststellungen plausibel und folgerichtig abgeleitet.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet wäre.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2017. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir nicht geprüft.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich die Prüfung gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung gesichert werden kann.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG.

II. Art und Umfang der Prüfung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung nahmen wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der durch das IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Prüfung des Jahresabschlusses legten wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung an, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

III. Prüfungsansatz

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst unsere Prüfungsstrategie erarbeitet. Zur Feststellung von Fehlerrisiken haben wir dabei Prüfungshandlungen zur Gewinnung eines Verständnisses von dem Unternehmen, von dessen rechtlichem und wirtschaftlichem Umfeld sowie von dem rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem vorgenommen.

Die hierbei festgestellten Fehlerrisiken haben wir auf die Auswirkungen beurteilt, die sie auf die Rechnungslegung insgesamt und auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung haben.

Aufgrund der festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken haben wir allgemeine Reaktionen auf Abschlussebene sowie Art, Umfang und zeitlichen Ablauf unserer weiteren Prüfungshandlungen auf Prüffeldebene festgelegt. Aufgrund der Übersichtlichkeit des Buchungsstoffes konnten wir durch aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form analytischer Prüfungen und Einzelfallprüfungen hinreichende Prüfungssicherheit gewinnen, so dass wir keine Funktionsprüfungen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vorgenommen haben.

IV. Prüfungsinhalte und -schwerpunkte

Infolge der Übersichtlichkeit des Buchungsvolumens und der geringen Anzahl an Posten des Jahresabschlusses war eine Schwerpunktbildung nicht geboten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde im Mai 2018 in unserem Büro durchgeführt. Die Fertigstellung des Berichts erfolgte ebenfalls im Mai 2018 in unserem Büro.

V. Angaben der gesetzlichen Vertreter

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise erteilten die Geschäftsführung und die von ihr benannten Personen.

Die Geschäftsführung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie im Lagebericht alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Die Geschäftsführung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. Analyse des Jahresabschlusses

I. Wirtschaftliche Verhältnisse

		<u>2017</u>	<u>2016</u>
Bilanzsumme	T€	28,7	27,8
Jahresergebnis	T€	1,1	1,3
EBIT	T€	1,3	1,3
EBITDA	T€	1,3	1,3
Eigenkapitalrentabilität	%	4,0	5,0
Gesamtkapitalrentabilität	%	3,7	4,5

Die Kennzahlen werden wie folgt ermittelt:

$$\text{EBIT} = \text{Jahresergebnis} + \text{Steuern vom Einkommen und vom Ertrag} + \text{Finanzergebnis}$$

$$\text{EBITDA} = \text{EBIT} + \text{Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen}$$

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresergebnis} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$$

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{(\text{Jahresergebnis} + \text{Zinsaufwand}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

II. Ertragslage

	2017	2016	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
1. sonstige betriebliche Erträge	3,6	4,2	-0,6	14,3
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2,4</u>	<u>-2,9</u>	0,5	17,2
3. Betriebsergebnis	1,2	1,3	-0,1	-7,7
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-0,2</u>	<u>0,0</u>	<u>-0,2</u>	-100,0
5. Jahresergebnis	<u>1,1</u>	<u>1,3</u>	<u>-0,3</u>	-23,1

Eine weitere Kommentierung unterbleibt mangels Aussagekraft.

III. Vermögens- und Finanzlage

Entwicklung der Vermögenslage

	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>		<u>Veränderung</u>	
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>
Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein						
Beteiligungsverhältnis besteht	2,5	8,7	3,4	12,4	-0,9	-26,5
II. Guthaben bei Kreditinstituten	26,2	91,3	24,3	87,6	1,9	7,8
	<u>28,7</u>	<u>100,0</u>	<u>27,8</u>	<u>100,0</u>	<u>0,9</u>	<u>3,2</u>
	<u>28,7</u>	<u>100,0</u>	<u>27,8</u>	<u>100,0</u>	<u>0,9</u>	<u>3,2</u>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	<u>31.12.2017</u>		<u>31.12.2016</u>		<u>Veränderung</u>	
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	25,0	87,1	25,0	90,0	0,0	0,0
II. Verlustvortrag	0,0	0,0	-1,3	-4,5	1,3	-100,0
III. Jahresüberschuss	1,1	3,7	1,3	4,5	-0,2	-15,4
	<u>26,0</u>	<u>90,8</u>	<u>25,0</u>	<u>90,0</u>	<u>1,0</u>	<u>4,0</u>
B. Rückstellungen						
1. Steuerrückstellungen	0,2	0,7	0,0	0,0	0,2	0,0
2. sonstige Rückstellungen	2,3	7,8	2,5	8,8	-0,2	-8,0
	<u>2,5</u>	<u>8,5</u>	<u>2,5</u>	<u>8,8</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
C. Verbindlichkeiten						
sonstige Verbindlichkeiten	0,2	0,8	0,3	1,2	-0,1	-33,3
	<u>0,2</u>	<u>0,8</u>	<u>0,3</u>	<u>1,2</u>	<u>-0,1</u>	<u>-33,3</u>
	<u>28,7</u>	<u>100,0</u>	<u>27,8</u>	<u>100,0</u>	<u>0,9</u>	<u>3,2</u>

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um T€ 1,0 bzw. 4,0 % auf T€ 26,0 gestiegen.

Aus technischen Gründen können Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakten Werten auftreten.

IV. Kapitalflussrechnung

Aufgrund der Geringfügigkeit des Geschäftsumfangs unterbleibt die Aufstellung und die Kommentierung einer Kapitalflussrechnung.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 28. Juni 2017 festgestellt. Die Geschäftsführung wurde entlastet.

Der Vorjahresabschluss und die weiteren offenlegungspflichtigen Unterlagen wurden am 8. November 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bei der Offenlegung wurden die größenabhängigen Erleichterungen nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung zu Recht in Anspruch genommen.

II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Zur Durchführung des Auftrags standen uns die gesamten Buchhaltungsunterlagen einschließlich der diesbezüglichen EDV-Auswertungen, die Hilfsbücher, die Buchungsbelege, Unterlagen des internen Rechnungswesens, Verträge und das ergänzende Schriftgut der Gesellschaft zur Verfügung. Unterlagen, die wir anforderten, konnten sämtlich vorgelegt werden.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung erfuhren im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die Informationen aus den weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß im Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

III. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie den Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Ergänzende Regelungen des Gesellschaftsvertrages betreffen die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Bücher wurden mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Aufbauend auf der Vorjahresbilanz wurde der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Die handelsrechtlichen Stetigkeitsgrundsätze wurden beachtet.

Die Bilanz zum 31.12.2017, die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 sowie der Anhang 2017 sind unter Berücksichtigung der Abschlussbuchungen in Übereinstimmung mit den Büchern aufgestellt.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

IV. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

V. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist auf wesentliche Bewertungsgrundlagen, den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen.

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben und Erläuterungen im Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

a. Berichtspflichtige Bilanzierungsmethoden (Wahlrechte)

Für das Geschäftsjahr wurden keine Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

b. Berichtspflichtige wertbestimmende Faktoren (Ermessensspielräume)

Bei der Festlegung von wertbestimmenden Faktoren können sich Ermessensspielräume ergeben. Für das Geschäftsjahr wurden keine Ermessensspielräume mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

2. Wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichend von den Vorjahren ausgeübt oder wertbestimmende Faktoren abweichend von den Vorjahren angesetzt wurden.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Für das Berichtsjahr wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

4. Zusammenfassende Feststellung zur Gesamtaussage

Auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zu Bewertungsgrundlagen, Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 HGrG. Dementsprechend war zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Aufgrund der fehlenden operativen Geschäftstätigkeit und selbständigen Organisation wird auf den Prüfungsbericht der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG, Rudersberg, verwiesen, deren Vollhafter die Gesellschaft ist.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und Lagebericht (Anlage 1 bis Anlage 4) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH, Rudersberg.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH, Rudersberg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH, Rudersberg, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Stuttgart, den 18. Mai 2018

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Meng", with a stylized, flowing script.

Helmut Meng

Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH, Rudersberg

Bilanz zum 31. Dezember 2017

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Aktiva		
Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.498,48	3.441,11
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>26.209,97</u>	<u>24.321,83</u>
	<u><u>28.708,45</u></u>	<u><u>27.762,94</u></u>
 Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag	-6,98	-1.256,98
III. Jahresüberschuss	<u>1.053,77</u>	<u>1.250,00</u>
	26.046,79	24.993,02
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	196,23	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>2.250,00</u>	<u>2.450,00</u>
	2.446,23	2.450,00
C. Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>215,43</u>	<u>319,92</u>
	<u><u>28.708,45</u></u>	<u><u>27.762,94</u></u>

Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH, Rudersberg

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Sonstige betriebliche Erträge	3.639,19	4.158,82
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.389,19	2.908,82
3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	196,23	0,00
4. Ergebnis nach Steuern	1.053,77	1.250,00
5. Jahresüberschuss	1.053,77	1.250,00

Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH, Rudersberg

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

Allgemeines

Die Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Rudersberg ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 741813 eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an Kommanditgesellschaften, an denen die Gemeinde Rudersberg beteiligt ist, insbesondere an der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG, sowie die Geschäftsführung dieser Gesellschaften.

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Die Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH ist eine Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a HGB. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt. Auf die Rechnungslegung der Gesellschaft finden entsprechend § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i. S. des § 267 Abs. 3 und 4 HGB Anwendung.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt.

Das **Guthaben bei Kreditinstituten** ist zum Nennwert bewertet.

Das **Gezeichnete Kapital** ist mit dem Nennwert angesetzt.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** wird allen erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen. Die Rückstellungen sind in der Höhe nach mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Die **Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, betreffen den Ersatz der Aufwendungen für die Geschäftsführung der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG. Die Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Das **Guthaben bei Kreditinstituten** beinhaltet ein Guthaben auf unserem Geschäftskonto.

Das **Gezeichnete Kapital** entspricht § 3 des Gesellschaftsvertrags und beträgt demnach 25 TEUR. Beteiligt sind die Gemeinde Rudersberg (50,1%) und die Süwag Energie AG, Frankfurt am Main (49,9%).

Die **Steuerrückstellungen** berücksichtigen die Körperschaftsteuer sowie den Solidaritätszuschlag des Geschäftsjahres.

Die **Sonstigen Rückstellungen** betreffen Aufwendungen für die Prüfung und Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Erstellung der betrieblichen Steuererklärungen.

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen wie im Vorjahr ausschließlich noch abzuführende Umsatzsteuer und haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen im Wesentlichen den Ersatz von Aufwendungen für die Geschäftsführung durch die Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG (2.099,56 EUR), die Vergütung für die Tätigkeit der Gesellschaft als Komplementärin der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG (1.250,00 EUR) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (289,50 EUR).

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten die Aufwendungen für die Prüfung und Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht, Aufwendungen für die Erstellung der betrieblichen Steuererklärungen sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand.

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** betreffen die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag des Geschäftsjahres.

Ergebnisverwendung

Das Ergebnis wird gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags grundsätzlich auf neue Rechnung vorgetragen. Sollte es durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu einer Ausschüttung kommen, dann ist der Betrag unter den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

Sonstige Angaben

Zum Abschlussstichtag belief sich das vom Abschlussprüfer voraussichtlich berechnete Honorar für auf das Geschäftsjahr betreffende Abschlussprüfungsleistungen auf 1.500,00 EUR. Für Steuerberatungsleistungen beträgt das erfasste Honorar im Geschäftsjahr 650,00 EUR.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

- Herr Thomas Krapf, im Hauptberuf Leiter Finanzverwaltung der Gemeinde Rudersberg,
- Herr Michael Meyle, im Hauptberuf Standortleiter Pleidelsheim/Murrhardt der Syna GmbH.

Auf die Angabe gemäß § 285 Nr. 9a HGB wird entsprechend § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG, Rudersberg.

Rudersberg, den 18. Mai 2018

Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH

Thomas Krapf
Geschäftsführer

Michael Meyle
Geschäftsführer

Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH, Rudersberg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

I. Rahmenbedingungen und Geschäftsentwicklung

Die Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Rudersberg ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 741813 eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an Kommanditgesellschaften, an denen die Gemeinde Rudersberg beteiligt ist, insbesondere an der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG, sowie die Geschäftsführung dieser Gesellschaften.

Gesellschafter der Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH sind

- zu 50,1 % die Gemeinde Rudersberg und
- zu 49,9 % die Süwag Energie AG, Frankfurt am Main.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind Herr Thomas Krapf und Herr Michael Meyle.

Aus der Ausübung der Haftungsfunktion im Geschäftsjahr 2017 hat die Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH gegen die Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG Ansprüche auf Zahlung einer Haftungsvergütung in Höhe von 1.250,00 EUR. Die Aufwendungen für die Geschäftsführung der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 2.099,56 EUR werden ebenfalls durch diese erstattet.

II. Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögenslage wird durch die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, (2.498,48; Vj. 3.441,11 EUR) sowie durch die Guthaben bei Kreditinstituten (26.209,97; Vj. 24.321,83 EUR) geprägt. Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen ausschließlich den Ersatz der Aufwendungen für die Geschäftsführung der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG.

Die Passivseite enthält neben dem Eigenkapital (26.046,79; Vj. 24.993,02 EUR) Sonstige Rückstellungen (2.250,00; Vj. 2.450,00 EUR), kurzfristige Umsatzsteuerverbindlichkeiten (215,43; Vj. 319,92 EUR) sowie Steuerrückstellungen (196,23 EUR; Vj. 0,00 EUR).

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt rd. 90,7 (Vj. 90,0) %.

Der positive Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt 1.888,14 EUR. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode beträgt 26.209,97 EUR.

Die Gesellschaft verfügt über ausreichende Bankguthaben, die eine Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen ermöglichen. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gewährleistet und wird auch in Zukunft jederzeit sichergestellt sein, da der Gesellschaft die Aufwendungen der Geschäftsführung von der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG erstattet werden.

III. Ertragslage

Die Sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 3.639,19 EUR (Vj. 4.158,82 EUR) betreffen im Wesentlichen die Vergütung für die Tätigkeit der Gesellschaft als Komplementärin der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG in Höhe von 1.250,00 EUR, den Ersatz von Aufwendungen für die Geschäftsführung durch die Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG in Höhe von 2.099,56 EUR (Vj. 2.891,69 EUR) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 289,50 EUR (Vj. 17,00 EUR).

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen, im Wesentlichen Aufwendungen für die Prüfung und Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Erstellung der betrieblichen Steuererklärungen, betragen 2.389,19 EUR (Vj. 2.908,82 EUR).

Nach Berücksichtigung der verbleibenden steuerlichen Verlustvorträge wurden im Geschäftsjahr erstmals Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von 196,23 EUR für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag erfasst.

Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss (Steuerungsgröße) in Höhe von 1.053,77 EUR (Vj. 1.250,00 EUR) aus. Dieser entspricht den Erwartungen.

IV. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Das am 1. Mai 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) verpflichtet Kapitalgesellschaften unter anderem zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems, um alle den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und zu überwachen.

Die Gesellschaft ist in das Risikomanagementsystem der Geschäftsbesorgerin Süwag Energie AG eingebunden. Bei der Süwag Energie AG sorgt ein gruppenweites Risikomanagementsystem dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt, standardisiert erfasst, bewertet, gesteuert und überwacht werden. Das Risikomanagement ist dabei in die Strategie-, Planungs- und Controllingprozesse der Süwag Energie AG integriert.

Es bestehen zurzeit keine Risiken, die den Bestand der Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH gefährden. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen, die geeignet sind, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich zu beeinträchtigen, sind nach unserer Einschätzung derzeit auch nicht zu erkennen.

Wir erwarten für das Geschäftsjahr 2018 einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 1.100,00 EUR.

Rudersberg, im Mai 2018

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH, Rudersberg.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH, Rudersberg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, 18. Mai 2018

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Helmut Meng
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Schorndorf unter der Steuer-Nr. 82002/13635

Steuerbilanz: Es wird eine gesonderte Steuerbilanz erstellt.

Verlustvorträge/Einlagekonto: Aufgrund der Steuerberechnung ergeben sich folgende gesondert festzustellende Beträge:

	31.12.2017
	€
Endbetrag des steuerlichen Einlagekontos i. S. d. § 27 Abs. 2 KStG	<u>0</u>
Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer gemäß § 10d EStG	<u>0</u>
Verlustvortrag zur Gewerbesteuer gemäß § 10a GewStG	<u>15.339</u>

Rechtliche Verhältnisse

I. Tabellarische Übersicht

Firma:	Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a HGB.
Sitz:	Rudersberg
Adresse:	Backnanger Straße 26 73635 Rudersberg
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist, nach § 2 des Gesellschaftsvertrages, a) die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an Kommanditgesellschaften, an denen die Gemeinde Rudersberg beteiligt ist, insbesondere an der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG, sowie b) die Geschäftsführung der in Buchstabe a genannten Gesellschaften. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.
Handelsregister:	Amtsgericht Stuttgart, HRB 741813 Ein Handelsregisterauszug vom 9. April 2018 mit letzter Eintragung vom 7. März 2014 liegt vor.
Gesellschaftsvertrag:	Die derzeitige Fassung datiert vom 20. Dezember 2013 mit letztem Nachtrag vom 6. März 2014.

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Gesellschaftskapital: € 25.000,00

Gesellschafter:	Anteile	
	€	%
Gemeinde Rudersberg, Rudersberg Gezeichnetes Kapital:	12.525,00	50,1
Süwag Energie AG, Frankfurt am Main Gezeichnetes Kapital:	12.475,00	49,9
	<u>25.000,00</u>	<u>100,0</u>

Geschäftsführer: Herr Thomas Krapf, Urbach

Herr Michael Meyle, Kornwestheim

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID: 309983 X1D14G0

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

